

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

„Stiftung UNESCO – Bildung für Kinder in Not“

und gleichzeitig auf Englisch und Französisch:

„Foundation for UNESCO – Education for Children in Need“

„Fondation pour l'UNESCO – Education des enfants en détresse“

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die direkte nachhaltige Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Befriedigung der Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 53 AO in besonderen Notsituationen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit auf der Basis des nachfolgend genannten Grundsatzes der UNESCO sowie die Förderung der Völkerverständigung. Ein Grundsatz der UNESCO ist es, durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern gerade auf dem Gebiet der Erziehung, zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, die den Völkern der Welt ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion durch die Charta der Vereinten Nationen bestätigt worden sind. Zweck der Stiftung ist daneben die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in Satz (1) genannten Ziele durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Stiftungszweck soll insbesondere in folgender Weise verwirklicht werden:
- Die Stiftung wird in enger Zusammenarbeit mit der UNESCO sowie mit der Deutschen UNESCO Kommission e.V. (DUK) geeignete Hilfsprojekte identifizieren, finanziell fördern und auf Mittelverwendung und Wirksamkeit prüfen.

- Hilfsprojekte sollen in erster Linie in Ländern der Dritten Welt, aber auch in Deutschland selbst sowie in anderen Ländern Europas stattfinden; sie sollen im Regelfall von UNESCO-Länderbüros oder -Nationalkommissionen in Zusammenarbeit mit qualifizierten lokalen Hilfsorganisationen durchgeführt werden.
 - Kinder und Jugendliche in besonderen Notsituationen im Sinne des Stiftungszwecks schließen Straßenkinder, ausgebeutete und zur Arbeit gezwungene Kinder, behinderte Kinder sowie von Krieg, Flucht und Naturkatastrophen betroffene Kinder mit ein.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen und Sachverständige heranziehen sowie ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten inländischen Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin, ihr Ehegatte, ihre Anverwandten und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Namensrechte

Die Stiftung nimmt unmittelbar nach der Gründung offizielle Beziehungen mit der Zentrale der UNESCO in Paris auf. Diese erstrecken sich insbesondere auf die Führung des Namensbestandteils UNESCO. Sie verpflichtet sich außerdem dazu, die am 15. Februar 1994 von der Deutschen UNESCO Kommission e.V. erlassenen „Richtlinien zur Vergabe der Rechte am Namen und am Signet der UNESCO in Deutschland“ zu beachten.

§ 4

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Der Vermögensstock der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Der Vermögensstock ist in seinem nominellen Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Vermögensstock wachsen die Spenden Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Vermögensstocks und die ihm nicht zuwachsenden Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgt durch den Vorstand bis zum 31.03. des Folgejahres durch Erstellung des Jahresabschlusses. Der Jahresabschluss kann entweder als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Vermögensübersicht oder als Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Kuratorium. Das Kuratorium entscheidet weiterhin über die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer.

§ 7

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. das Kuratorium

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Ausgaben und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind im Anhang 1 der Satzung aufgelistet.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium benannt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf. In dieser sind insbesondere die Schwerpunkte der Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder festzulegen. Er handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Geschäftsführer. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Stiftung einzeln. Das Kuratorium kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelbankkontenvollmacht erteilen.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vermögensstocks und der nicht dem Vermögensstock zuwachsenden Spenden einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;

3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Vermögensstocks und der ihm nicht zuwachsenden Spenden;
 4. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.

§ 11

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat drei bis zwölf Mitglieder. Das erste Kuratorium bestellt die Stifterin. Die aktuellen Kuratoriumsmitglieder sind im Anhang 2 der Satzung aufgelistet.
- (2) Vorsitzende des ersten Kuratoriums wird Frau Ute-Henriette Ohoven.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Die Kuratoriumsmitglieder entscheiden ebenfalls über die Berufung weiterer Mitglieder bis zur Höchstanzahl von 12 Mitgliedern. Kuratoriumsmitglieder scheidern aus Altersgründen mit Ende des Kalenderjahres aus dem Kuratorium aus, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist:
 1. den Vorstand zu bestellen, zu überwachen und abuberufen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen;
 2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorgelegten Wirtschaftsplanes;
 3. die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
 4. die Entscheidung über die Form der Erstellung des Jahresabschlusses, seine Feststellung und die Entscheidung über seine Prüfung;
 5. die Entlastung des Vorstandes;
 6. in den Fällen des § 9 Abs. 4 die Vorstandsmitglieder zu benennen.

§ 13

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder, das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes können einander Beschlussvollmacht erteilen.
- (3) Umlaufbeschlüsse des Vorstands oder Kuratoriums kommen wirksam zustande, wenn zwei Vorstandsmitglieder einem Vorstands-Beschluss zustimmen, bzw. die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder einem Kuratoriums-Beschluss.

§ 14

Änderung des Stiftungszwecks und der Satzung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass Vorstand und Kuratorium es für angebracht halten, den Stiftungszweck zu ändern, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss zur Änderung des Stiftungszweckes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam. Auch bei einer Änderung des Stiftungszwecks sind die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Spenden zur Verwirklichung des bisherigen Zwecks zu verwenden. Der Vermögensstock bleibt erhalten und dient dem neuen Zweck.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 15

Auflösung der Stiftung

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 (1) geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Notsituationen im Sinne des § 2 dieser Satzung. Der dafür erforderliche Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18

Stellung des Finanzamtes

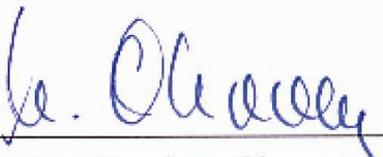
Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren sind zu beachten.

Düsseldorf, den 29.06.2009


Ute-Henriette Ohoven

Anhang 1

Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen (Stand: 03.07.2007):

- 1) Herr Michael Ch. Ohoven
- 2) Herr Wolfgang Fischer

Anhang 2

Das Kuratorium besteht aus den folgenden Personen (Stand: 25. Mai 2011):

- 1) Frau Ute-Henriette Ohoven
- 2) Herrn Achim Apell
- 3) Frau Montserrat Caballé
- 4) Reiner Calmund
- 5) Rolf Deyhle
- 6) Othmar Freiherr von Diemar
- 7) Herrn Dr. Felix Ganteführer
- 8) Michael Keller
- 9) Herrn Willi Schalk
- 10) Herrn Dr. Peter Scholl-Latour
- 11) Herrn Willi Weber
- 12) dem Vertreter des General-Direktors der UNESCO *ex officio*
- 13) dem Präsidenten der DUK *ex officio*